

Dritte Verordnung zur Änderung der Fischereischeinprüfungsverordnung*

Vom 15. April 2020

Aufgrund des § 10 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

Artikel 1

Die Fischereischeinprüfungsverordnung vom 11. August 2005 (GVOBl. M-V S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juli 2015 (GVOBl. M-V S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Antragstellers“ ein Semikolon und die Wörter „im Falle einer elektronischen Antragstellung erfolgt die Identifikation über das Nutzerkonto“ eingefügt.
2. Dem § 5 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Fragen können in unterschiedlicher Form und mithilfe unterschiedlicher Medien gestellt werden. Zuständig für die Festlegung der Medien ist die obere Fischereibehörde.“
3. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:
„Die Einsichtnahme kann von dem Prüfling auch elektronisch beantragt werden.“
4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Prüfungsbehörde bewahrt die Prüfungsunterlagen zehn Jahre lang auf und trägt die Daten zur Teilnahme an der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis im elektronischen Prüfungsregister ein.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Inkrafttreten“.
 - b) Die Wörter „und am 31. August 2020 außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. April 2020

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 11. August 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 2